

RUNDSCHREIBEN

RS 2017/689 vom 19.12.2017



Beantragung einer Zahlstellennummer – Änderungen ab dem 1. Januar 2018

Themen: Datenaustausch; Mitgliedschaft/Beiträge

Kurzbeschreibung: Ab dem 1. Januar 2018 erfolgt die Beantragung einer Zahlstellennummer ausschließlich elektronisch.

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Rundschreiben 2016/645 hatten wir Sie darüber informiert, dass die Vergabe der Zahlstellennummer ab dem 1. Januar 2017 durch die ITSG GmbH erfolgt und das bestehende papiergebundene Verfahren perspektivisch durch eine elektronische Beantragung ersetzt wird.

Die notwendigen Vorarbeiten für die Realisierung eines elektronischen Antragsverfahrens konnten zwischenzeitlich abgeschlossen werden, so dass die Beantragung der Zahlstellennummer ab dem 1. Januar 2018 ausschließlich elektronisch und ohne Beteiligung der Krankenkassen durchgeführt wird.

Für die Beantragung einer Zahlstellennummer benötigt die Zahlstelle zukünftig einen Zugang zur kostenfreien Ausfüllhilfe sv.net. Dort erfasst sie die notwendigen Angaben, welche anschließend durch die ITSG GmbH geprüft werden. Sofern alle Angaben korrekt sind, wird eine Zahlstellennummer vergeben und die Zahlstelle sowohl postalisch als auch elektronisch darüber informiert.

Papiergebundene Anträge, die bei den Krankenkassen bis zum 31. Januar 2018 eingehen, können noch an die ITSG GmbH weitergeleitet werden. Ab dem 1. Februar 2018 werden solche Anträge abgelehnt und auf das elektronische Verfahren verwiesen. Die Übermittlung von Änderungs- oder Prüfmitteilungen erfolgt weiterhin papiergebunden an die bekannte Adresse der ITSG GmbH.

Ihre Ansprechpartner:
Björn Scharatta
Abt. Telematik/IT-Management
Ref. Datenaustausch
Tel.: 030 206288-1225
bjoern.scharatta@gkv-
spitzenverband.de

Sämtliche Rundschreiben finden Sie tagesaktuell unter dialog.gkv-spitzenverband.de



Bitte beachten Sie, dass Anträge VOR dem 1. Januar 2018 weiterhin unter Beteiligung der Krankenkassen bearbeitet werden und in diesem Zeitraum keine direkte Beantragung durch die Zahlstelle bei der ITSG möglich ist.

Im Zuge der Umstellung wurde zudem das Format der Zahlstellendatei überarbeitet. Dabei wurden in dem neuen XML-Datensatz bei den Bestandsdaten die bisher optionalen Felder „Telefonnummer“ und „E-Mailadresse“ als Pflichtfelder festgelegt. Sofern diese Felder nicht erfasst wurden, ist eine Befüllung derselben mit korrekten Werten nicht in allen Fällen durch die ITSG möglich. Es werden dann Standardwerte „+49“ für die Telefonnummer und „unbekannt@local“ für die E-Mailadresse in der Zahlstellendatei hinterlegt.

Mit freundlichen Grüßen
GKV-Spitzenverband